

{ Unterfranken }

GoBD/GDPdU bei Registrierkassen benachteiligt den lokalen Einzelhandel

Mit dem Schreiben vom 26. November 2010 (Verwaltungsanweisung, sog. „Kassenrichtlinie“) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht (GDPdU/GoBD). Darin steht: Die eingesetzten Geräte müssen, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, GoBD/GDPdU-Vorschriften erfüllen. Darin ist unter anderem vorgeschrieben, dass die Kassen alle Umsatzbewegungen, Programmierungen und Berichte zehn Jahre digital speichern, archivieren und für das Finanzamt jederzeit auslesbar zur Verfügung stehen müssen – ab 2020 sogar mit Zertifikat, ein immenser Aufwand, so Michaela Weiglein.

Außerdem wurde zum 1. Januar 2015 GoBD als Ersatz für GoBS eingeführt, welche konkret darlegt, wie die Daten zu produzieren und elektronisch aufzuzeichnen sind. Papierausdrucke, -belege und -nachweise reichen nicht aus. Mit der Übergangsfrist trat diese Regelung am 1. Januar 2017 in Kraft. Im Klartext heißt dies, dass der Einzelhändler/Gastronom/Unternehmer spätestens seit 1. Januar 2017 digital aufzeichnen und archivieren muss. Dabei besteht in Deutschland kein Kassenzwang!

Änderungen für den Einzelhändler

Mitte Dezember 2016 erfolgt die Zustimmung durch den Bundesrat. Eine wichtige Änderung ist der Zwang zum Kaufbeleg auf Kundenwunsch. Gewerbetreibende werden dann verpflichtet sein, ihren Kunden Belege und Quittungen auszustellen – egal bei welchem Kauf. Ausnahmen soll es nur bei Ausnahmen geben, etwa beim Würstchenverkauf am Sonntag-nachmittag auf dem Bolzplatz.

Doch bei einem fälschungssicheren System bleibt es nicht. Bis zum Jahr 2019 müssen Kassensysteme umgerüstet werden, sodass die digitalen Aufzeichnungssysteme zusätzlich geschützt werden: Damit soll beispielsweise die Löschung von Umsätzen unmöglich gemacht werden.

Wichtig: Diese Umstellung wird alle Kassen betreffen. Dazu gehören auch die offenen Ladenkassen und computergestützten Kas-

sensysteme. Dabei geht es aber nicht in erster Linie um eine Betriebsprüfung im Sinne der Abgabeordnung. Es gibt ab 2018 eine unangemeldete so genannte Kassennachschau, bei der der Prüfer im Betrieb Kassensturz macht. Dabei müssen Soll und Ist in der Kasse übereinstimmen. Eine Außenprüfung kann aber angeordnet werden, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Hierbei wird ein Prüfer gestellt, der die Bücher und Unterlagen durchzusehen hat. Hierbei kommt es aber vor allem auch auf den Kassenbericht an.

Dieser ist wie folgt aufgebaut:

Kassenendbestand des Vortages

- + Tageseinnahmen
- + sonstiges Einnahmen (Privateinlagen etc.)
- Ausgaben
- Entnahmen (z.B. an Bank, Privat)

= neuer Kassenbestand

Der Kassenbericht muss jeden Tag erstellt werden, was zu einer Erhöhung der Arbeit für den Einzelhändler und Gewerbetreibenden führt – bei Nichtbeachtung drohen bis zu 25.000 Euro Geldstrafe. Darüber hinaus muss ein Zählprotokoll vorgelegt werden, wenn der Bestand nicht über ein elektronisches Kassensystem wie beispielsweise von Datev oder mit einer Kasse, welche den GoBD-Vorschriften entspricht, ermittelt wird.

Im Prinzip ist jeder verpflichtet, auch der Handwerker mit Barkasse, an jedem Tag mit Kassenbewegung den Bestand zu ermitteln und alles mittels ausgedrucktem Zählprotokoll zu erfassen, das bei einer Kassennachschau vorgelegt werden muss. Der Unternehmer muss Zeit und Geld investieren, um unnötiges Papier zu produzieren. Dies entspricht nicht dem digitalen Wandel, sondern einem Rückschritt in das vorige Jahrhundert.

Online-Handel hat Vorteile

Der Onlinehandel bewegt sich im nahezu rechtsfreien Raum (Importe z.B. aus China, welche ohne Mehrwertsteuer fakturieren), und hat hier eindeutige Vorteile. Die Unternehmer mit Ladengeschäft haben dagegen

immer mehr Gesetze zu beachten und fühlen sich vorgeführt – teils durch die viele Bürokratie, teils durch die vielen Nachrüstungen: Es müssen deutschlandweit zehntausende Kassensysteme ersetzt werden, die eigentlich noch funktionieren. Dieses Vorgehen ist nur schwer nachvollziehbar und darüber hinaus nicht ressourcenschonend – weder bei Geld, Zeit noch beim Umweltaspekt.

Steuergerechtigkeit als weiterer Faktor

Die Einführung in Österreich hat im Übrigen nicht zu den „sprudelnden Mehreinnahmen“ geführt, welche die Grundgedanken bei der Einführung waren. Es geht auch um Steuergerechtigkeit, die aber wirklich erst gegeben ist, wenn einmal ein Kassenzwang kommt und auch Onlinebetriebe und Großbetriebe genau wie Kleinbetriebe einer Kontrolle und klaren Gesetzen unterliegen. Das wäre dann auch für den Unternehmer zumindest ein Trost.



Michaela Weiglein führt in zweiter Generation die Weiglein Computerkassen GmbH. Zusammen mit acht Mitarbeitern kümmert sie sich rund um Würzburg um den Komplettservice für KMUs bei allen Fragen zum Kassennachweis. Weitere Informationen unter www.weiglein.de.